OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700856/2/BP/NIF

Datum:
Linz, 21. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der A M, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 3. Dezember 2020, GZ: 0102632/2020, wegen Übertretung des § 23 Abs 1 Integrationsgesetz (IntG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 30. Oktober 2020, GZ: 0102632/2020, verhängte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Geldstrafen in Höhe von EUR 250,00 bzw 168 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe wegen Übertretung von § 23 Abs 1 IntG.

Begründend wird ausgeführt, dass sich die Bf als pakistanische Staatsangehörige ab erstmaliger Erteilung ihres Aufenthaltstitels am 19. Mai 2017 gemäß § 14a Abs 1 und 2 NAG (nunmehr § 9 Abs 2 IntG) zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung binnen 2 Jahren, somit bis zum 19. Mai 2019, verpflichtet habe. Aufgrund des fortlaufenden Verstoßes gegen diese Bestimmung sei über die Bf bereits mit Strafverfügung vom 5. Juni 2019 rechtkräftig eine Verwaltungsstrafe verhängt worden. Die Bf sei der gesetzlichen Erfüllungspflicht eines Nachweises über ausreichende Deutschkenntnisse des A2-Niveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens weiterhin in der Zeit vom 8. Juni 2019 bis 28. Oktober 2020 nicht nachkommen, auch sei ihr keine Verlängerung der Frist gemäß § 14a Abs 2 NAG (nunmehr § 9 Abs 2 IntG) gewährt worden. Die Bf habe aus Gründen, die ausschließlich ihr zuzurechnen seien, die Erfüllung der Integrationsvereinbarung innerhalb der vorgegebenen Zeit unterlassen und eine Verwaltungsübertretung gemäß § 23 Abs 1 IntG begangen.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob die Bf betreffend die Strafhöhe Einspruch und führte aus, dass sie nicht arbeite und kein Einkommen habe.

I.3. Im Straferkenntnis vom 3. Dezember 2020, GZ: 0102632/2020, minderte die belangte Behörde die Geldstrafe auf EUR 90,00 Euro bzw 60 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe und führte aus, dass der Schuldspruch in der Strafverfügung vom 30. Oktober 2020 in Rechtskraft erwachsen sei, weil die Bf nur das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten habe. Hinsichtlich der Minderung der Strafhöhe führte sie aus, dass sie bei der Bemessung der Strafe die mit der Tat verbundene Schädigung bzw Gefährdung des Rechtsschutzinteresses und die sonstigen nachteiligen Folgen als Grundlage richtig angenommen habe. Im gegenständlichen Fall seien die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens und eine Einstellung gemäß § 45 Abs 1 erster Satz Z 4 VStG sowie eine Ermahnung gemäß § 45 Abs 1 zweiter Satz VStG schon deshalb nicht erfüllt, da das Verschulden nicht gering gewesen sei und gegen die Bf bereits eine rechtkräftige Verwaltungsstrafe verhängt worden sei. Die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes durch die angelastete Übertretung könne nicht als gering gewertet werden, da das Nichterlernen der deutschen Sprache das geschützte Interesse der Kommunikation als wichtiges soziales Bindemittel gefährden könne. Das Verschulden könne ebenfalls nicht als gering eingestuft werden, da weder hervorgekommen sei noch aufgrund der Umstände

anzunehmen war, dass die Einhaltung der Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.
Bei der Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse sei die Behörde davon ausgegangen, dass die Bf keine Einkommen beziehe und keine Sorgepflichten bestünden. Bei der Überprüfung der Strafhöhe sei das Ausmaß des Verschuldens und auch der Umstand, dass der Bf der Milderungsgrund des reumütigen Geständnisses zu Gute komme, gewertet worden und somit Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abgewogen worden.
Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungsgründe sowie den für die gegenständliche Verwaltungsübertretung vorgesehenen Strafrahmen erscheine die herabgesetzte Strafe angemessen. Sie erscheine auch aus general- und spezialpräventiven Erwägungen erforderlich, um die Begehung weiterer derartiger Übertretungen in Zukunft hintan zu halten. Das Ausmaß der gemäß § 16 VStG festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe entspreche dem Unrechts- und Schuldgehalt der Verwaltungsübertretung.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 wiederum Beschwerde gegen die Strafhöhe. Darin führt sie aus, dass der Betrag von EUR 100,00 zu hoch für die Bf sei, weil sie kein Einkommen habe und den Betrag deshalb nicht bezahlen könne.

I.5. Die belangte Behörde sah von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung ab und legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsakt Beweis erhoben. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da dies nicht beantragt wurde und die Beschwerde sich nur gegen die Höhe der Strafe richtete.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. bis Punkt I.3. dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II.2. Der Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie der Beschwerde.

III.1. Gemäß § 9 Abs 1 und Abs 2 IntG sind Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs 1 Z 6 NAG) mit erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG – binnen zwei Jahren ab erstmaliger Erteilung des Aufenthaltstitels – zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung

verpflichtet. Diese Pflicht ist dem Drittstaatsangehörigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Nach § 23 Abs 1 IntG ist, wer zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet ist und den Nachweis zwei Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz bzw im Falle, dass eine Verlängerung gemäß § 9 Abs 2 gewährt wurde, nach Ablauf dieses Zeitraums, aus Gründen, die ausschließlich ihm zuzurechnen sind, nicht erbringt, mit Geldstrafe bis zu 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

III.2. Im konkreten Fall ist unbestritten, dass die Bf den Nachweis über die Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung aus Gründen nicht erbracht hat, die ausschließlich der Bf zuzurechnen sind und demnach ein Verstoß gegen § 23 Abs 1 IntG vorliegt. Die Beschwerde der Bf bezieht sich lediglich auf das Ausmaß der verhängten Geldstrafe.

III.3.1. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971).

Grundlage für die Bemessung der Strafe gemäß § 19 Abs 1 VStG ist stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.3.2. Geschütztes Rechtsgut der Regelung des § 23 Abs 1 IntG ist unter Bedachtnahme auf § 7 Abs 1 IntG das Interesse des Staates an der Integration von rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassenen Drittstaatsangehörigen. Da eine ausreichende Sprachkompetenz den Grundstock für eine erfolgreiche

Integration – im Sinne der Möglichkeit selbstständig im österreichischen Kulturkreis leben zu können – bildet, kann die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes durch die der Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung als nicht gering eingestuft werden. Erschwerend kommt hinzu, dass über die Bf bereits eine rechtskräftige Verwaltungsstrafe aufgrund eines Verstoßes gegen § 23 Abs 1 IntG verhängt wurde.

Die belangte Behörde hat die verhängte Strafe bereits am unteren Rand des Strafrahmens angesiedelt ist und damit die Vermögenssituation der Bf sowie den Milderungsgrund des reumütigen Geständnisses ausreichend berücksichtigt. Die Höhe der Strafe ist – aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich – daher geeignet und erforderlich, um die Bf von der Begehung einer neuerlichen Verwaltungsübertretung abzuhalten und sie entspricht dem Unrechts- und Schuldgehalt der von der Bf begangenen Verwaltungsübertretung.

Ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens und eine Einstellung gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG sowie eine Ermahnung iSd § 45 Abs 1 zweiter Satz VStG kommen nicht in Betracht, zumal – wie bereits erörtert – weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, noch das Verschulden der Bf als gering zu werten sind. Zur Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 bedürfte es aber eines kumulativen Vorliegens dieser Tatbestandselemente.

Es war somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

III.4.1. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.4.2. In diesem Sinn war der Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 20 Euro) aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Frage, wie die Strafzumessung im konkreten Fall erfolgt, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree